

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 63.

Sonntag den 15. März.

1857.

Statuten für den Petersberg und Rinkleben.

(Schluß.)

Zum Siebenden so etwan bey einen Einwohner oder auff der Gasse ein Tumult oder Schlägerey entstände, sollen sofort unerfordert die Nachbarn auff seyn, solche Unruhe ohne darbey verübende Excesse zu stillen, die Freveler und Uhrheber derselben aber, wann die Verwürcung und der Unfug so beschaffen, daß sie einer mehrern Straffe würdig, sollen die Rent-Meister die Thäter durch die Nachbarn so lange in Verwahrung behalten, und es dem regierenden Rath's-Meister sofort anzeigen lassen, welcher dann durch die Stadt-Knechte weiter verfügung anordnen wirdt, damit die Sache gebührendt untersucht und bestraffet werden könne. Welcher Einwohner nun in solcher Noth angeruffen wirdt, und nicht erscheinet, soll Vier Groschen zur Straffe geben und dennoch Unserer des Rath's Straffe vorbehalten seyn, damit aber auch die Rent-Meistere wieder die Widerspenstigen Straff- und Bußfälligen Zwangs-Mittel haben, so wirdt Ihnen die von vielen Jahren hergebrachte coercitio billig gelassen, und ihnen gestattet, daß die Rent-Meister in E. G. Rath's und der Gemeine Nachbarschaft Rahmen denenselbigen die Thüren ausheben lassen sollen, und soll über den Unfug dem Rathe, in eine Marc Straffe verfallen seyn, auch der Gemeinde Zehn Groschen zur Straffe geben.

Zum achten soll Niemand Bier zu schencken verstatet seyn, er sey denn Bürger und habe den Bier-schand von Uns den Rathe erhalten; Es soll aber kein ander, als Hallisches schwarz oder weiß Bier geschencket, und den Leuthe umb gesetzten Preis voll Maas gegeben werden, es sollen auch die Bierschencken an Sonn- und Fest-Tagen keine Spiel-Leuthe halten, noch Gäste setzen, doch ein Wahr Kannen Bier Jedern, welcher es verlanget, wie auch Reisenden Sonntages zu reichen nicht verwehret, an denen übrigen Tagen auch

die Gäste zu Sommers-Zeit von Ostern bis Michaelis Abends umb Zehn Uhr, und im Winter von Michaelis bis Ostern umb Neun Uhr nicht dulden noch sitzen, und ihnen ferner kein Bier reichen lassen, bey Straffe Bier Gr. welches alles auch denen so Brantwein schencken bey gleichmäßiger Straffe hiermit untersaget, und in specie auch dieses verbotthen seyn soll, daß Sie an Sonn-, Fest- oder Bußtagen, vor und unter der Predigt keine Gäste setzen, noch Jemandt, wer der auch sey, Brantwein geben, vielweniger ohne der Rent-Meister vorbewußt und Unsere Vergünstigung eine Brantwein Blase setzen sollen.

Zum Neundten, wann Soldaten alhier in Quartier liegen, und der Petersberg nebst den Rinkleben auch einen gewissen Antheil derselben bekommen müde, sollen die Rent-Meistere die mit Billetten versehene Soldaten in die Quartiere anweisen, und achtung geben helfen, daß keine Unordnung oder Excesse zwischen den Einwohnern undt Soldaten vorgehen möge.

Zum Zehenden soll kein Haus oder Garten, so verkauft wird, eher bey denen Churfürstl. Brandenburg. Berg-Gerichten zur confirmation vorgetragen werden, es haben denn die Contrahenten nicht allein bey dem Rent-Meister, so deselben Jahres die Einnahme hat, sich gemeldet undt erkundiget, ob und wie viel von Schatz-Gelde, und andern Resten auff solchen Häusern zurücke stehen, sondern auch deswegen völligen Abtrag gemacht, worauff und wenn alles richtig bezahlet, der Rent-Meister solches bey der Cammer-Stube anzeigen, und in denen Churfürstl. Brandenb. Berg-Gerichten, nebst den Hrn. Cämmerey-Inspectore in den Kauf consentiren soll, worbey der Käufer weil es so hergebracht Sechs Gr. in die Gemeinde, und wann Er des Vermögens ist, den Rent-Meister den sonst gewöhnlichen hölzernen Becher, oder dafür Sechs Groschen reichen muß.

Zum Elfften sollen auch die zwey Einnehmer derer Capellen-Zinsen alle Jahr den Sonntag nach Philippi



Jacobi zusammen kommen, und dahin sehen, daß die Currenten richtig eingetrieben, auch von denen so retardaten schuldig seyn, allezeit ein alter Zins, nebst einen neuen abgeführt, und die Einahme und Ausgabe mit denen Resten in ein Buch getragen werden, weshalb Sie vor ihre Bemühung Drey alte Schock zu der sonst gewöhnlichen Maßzeit bekommen, und nach ihren belieben genießen sollen. Worbey Sie aber keine weitere Freyheit von denen auff ihren Häusern etwa hafftenden Capellen Zinsen haben, sondern dieselben gleich ändern, alle Jahr richtig abtragen sollen.

Zum Zwölfften sollen solche Capellen-Zinsen zu erhaltung der Capelle und der Wände und den Gottes-Acker unfehlbar angewendet, das übrige aber entweder in Vorrathe behalten, oder an richtige Leute zinsbar, gegen eine gewisse Versicherung ausgeliehen werden, wie denn umb obige Zeit der vorhandene Vorrath, Unserm Stadt-Secretario gezeigt, und da es nöthig, von ihm umbegehlet werden soll.

Zum Dreyzehenden sollen diejenigen, so das große Leichen-Buch brauchen zu einer Leiche, zwey Groschen sechs Pfennige und vor das kleine Einen Groschen sechs Pfennige geben, und von denen Vorsehern mit berechnet werden, der Aufgang aber so sonst bey Sonnung derer Leichentücher geschehen, soll künftig nicht mehr passiret werden.

Wie nun über solche Unsere Ordnung und Gedweden darinnen befindlichen Articul, welche in voller Rath-Verammlung öffentlich verlesen, und durch einhelligen Schluß approbiret worden, von einen jedweden, den es angehet, steiff, fest und unverbrüchlich wollen gehalten wissen, bey vermeidung derer darinnen gesetzten, auch nach Gelegenheit anderer harten Straffe, als behalten Wir Uns hiebey bevor, solche Ordnung, so oft es die Nothdurfft und andere Umstände erfordern werden, zu ändern, zu bessern, zu mindern und zu vermehren.

Urkundlich mit dem Stadt-Secrete bedruckt und unter des leziger Zeit Worthaltenden Rath-Meisters Unterschrift ausgefertigt.

So geschehen Halle den ersten Novembr. Anno Eintausend Sechshundert Fünff und Neunzig.

Andreas Bastineller, Dr. *)
Friederich Becker, St.-Sec.

*) Er war 1650 geboren und starb als Ober-Bürgermeister und K. Pr. Rath am 20. März 1724.

Zur Herausgabe des Hallischen Stadtrechts.¹⁾

Die vom Thüringisch-Sächsischen Vereine ausgehende Aufforderung, hie und da verstreute Denkmale Hallischer Rechtsentwicklung an seinen Secretär, Herrn Professor Dr. Zacher, einzusenden, verdient gewiß eine recht allgemeine Aufmerksamkeit und lebendige Theilnahme. Die Herausgabe des Hallischen Stadtrechts ist eine Aufgabe, für deren Lösung nicht nur der rechte Lokal-Patriotismus, sondern auch Rechts-²⁾ und Geschichts-Wissenschaft in den weitesten Kreisen dankbar sein würden.

Vor Kurzem hat ein ähnliches Unternehmen in der Schweiz gezeigt, was treue Arbeit auf dem Gebiete des städtischen Rechts vermag, außerdem aber freilich auch, wie viele Mühe und Kräfte ein solcher Zweck in Anspruch nimmt.³⁾

Im Folgenden sollen nun die **unmaafgeblichen** Vorschläge kurz resumirt werden, welche in der W. z.-Zusammenkunft des Th. S. Vereins bezüglich des Planes einer Ausgabe des H. St. R. gemacht wurden.

Auszuschließen sind zunächst diejenigen Rechtsquellen, welche sich auf die Thalgüter beziehen. Sie bilden ein in sich abgeschlossenes Ganze, welches im Wesentlichen schon von Hondorff und von von Dreyhaupt⁴⁾ zusammengetragen ist. Freilich sind auch hier weder Verbesserungen im Texte der Urkunden, noch Nachträge unmöglich, indessen scheint sich eine abgeseonderte Vornahme dieser Arbeit ganz von selbst zu empfehlen.

Für die hiernach übrig bleibenden Rechtsquellen bietet sich das Jahr 1500 als zeitliche Grenze der Herausgabe dar. Schon mit der Regiments-Ordnung des postul. Erzbischof Ernst vom J. 1479 und mit der von demselben fixirten Gestalt Hallischer Willküren⁵⁾ hatte die lebendige städtische Rechtsentwicklung und Rechtserzeugung ihr Ende erreicht. Trotzdem erst mit 1500 abzuschließen, nöthigen zwei Vergleiche

1) Vgl. Nr. 35 und 59 dieses Blattes.

2) In dieser Beziehung möge z. B. nur auf die Identität des Magdeburgischen und Hallischen Rechts hingewiesen werden, Gaupp, M. u. G. Recht S. 4.

3) Rechtsquellen von Basel, Stadt und Land. 1. Theil. Basel, Detloff, 1856. gr. 8. In Summa acht Gelehrte haben diese Sammlung unter Leitung von Joh. Schnell ins Werk gesetzt!

4) v. Dreyhaupt, Beschreibung ic. I. Anh. S. 146 ff.

5) Im T. 1482.

zwischen Erzbischof und Rath, welche die so interessanten Gerichts-Kompetenzen in unserer Vaterstadt regeln.

Der so begrenzte Stoff zerfällt in zwei Klassen: einige der Rechtsquellen entspringen auf dem Gebiete der Reichs- und Landesgesetzgebung, einige auf dem specifisch städtischer Rechtsentwicklung. Letztere findet ihren Ausdruck in der Autonomie der Stadt⁶⁾ und in der Schöffenpraxis. — Die Schöffen, unter Karl dem Großen hervortretend aus der bis dahin gemeinschaftlich beim Richten beteiligten Gemeinde, sind ursprünglich nur Vertreter der in der Gemeinde lebendigen Volksüberzeugung, sie wenden auf einen strittigen einzelnen Fall das Recht an, was dieser (also auch ihrer) Ueberzeugung gemäß ist, und so lange die Frage: was ist dieser Ueberzeugung gemäß? eine wirkliche Frage war, d. h. so lange das Recht ein im Einzelnen noch fast durchweg fluctuirendes war: so lange konnte man ihre Thätigkeit ohne alle Einschränkung als Rechtsfindung bezeichnen. Mit der Zeit aber mußte sich innerhalb der ständigen Schöffen-Collegien nothwendig ein Kern von Rechtsfällen als festes, fixirtes Recht bilden, und damit die Thätigkeit jener nicht bloß mehr ein Finden, sondern auch ein Anwenden schon gefundener Rechtsfälle werden. So erwuchs aus den richtenden Gemeindegliedern eigentlich schon früh ein Juristenstand, wenn seine Mitglieder auch noch nicht die Jurisprudenz zu ihrem ausschließlichen Lebensberuf machten. Dieser Juristenstand mußte natürlich vermöge seiner praktischen Erfahrung die beste Auskunft geben können, wenn es sich darum handelte, die Details wie das Ganze des in seiner Stadt geltenden Rechts zu erfahren. Ein solches Ansuchen wurde nun sehr häufig an solche, — vielleicht obenein durch Lage und Handel begünstigte, — Städte gestellt, deren aus Autonomie und Schöffenpraxis hervorgegangenes Recht eines besonderen Rufes sich zu erfreuen hatte. War in Folge dessen eine „Rechtsmittheilung“ erfolgt, so versuchte die Stadt, an die mitgetheilt war, nach dem mitgetheilten Rechte zu leben. Fremde Gedanken richtig nachzudenken ist aber nicht in allen Fällen leicht. Das zeigte sich bald in dieser Rechtsanwendung; Interpretationen des mitgetheilten Rechts, namentlich aber zweitinstanzliche Entscheidungen strittiger nach dem mitgetheilten Recht auszutragender Fälle

Seitens der Schöffen der mittheilenden Stadt waren daher die Folge einer solchen Rechtsmittheilung. Nimmt man zu diesem Verhältnisse von Mutter- und Tochter-Recht noch den „Zug“ von Nicht-Tochter-Städten an das Schöffencollegium einer Mutterstadt (Oberhof), d. h. die Appellation jener an diese hinzu, so hat man nunmehr die Schöffenpraxis einer Stadt, und namentlich auch unserer Vaterstadt vor Augen.

(Fortsetzung folgt.)

Chronik der Stadt Halle.

Kirchliche Anzeigen.

Getraete:

Moritzparochie: Den 8. März der Schneider Mielke mit J. M. F. Küster.

Domkirche: Den 10. März der Rittergutsbesitzer von Moisy zu Großörner mit W. F. C. C. A. Gräfin von Wartensleben.

Geborene:

Marienparochie: Den 21. September 1856 ein unehel. S., Heinrich Philipp Alexander. — Den 10. Januar 1857 dem Handarbeiter Stolberg eine T., Johanne Christiane Marie. — Den 24. dem Postboten Wetterling eine T., Bertha Auguste Anna. — Den 31. dem Schlossermeister Vogel Zwillingssöhne: I. Reinhold Paul; II. Richard Max. — Den 5. Februar dem Geh. Calculator und Ober-Post-Kassen-Buchhalter Wilhelm eine T., Charlotte Wilhelmine Helene. — Den 10. ein unehel. S., Martin Friedrich Carl.

Ulrichsparochie: Den 16. Januar dem Bahnmeister Berner eine T., Hedwig Christiane Ulwine. — Den 28. dem Kaufmann Pröpper ein S., Maximilian Friedrich Moritz.

Moritzparochie: Den 15. Januar dem Maurer Grauert eine T., Friederike Caroline Louise. — Den 17. dem Fuhrmann Dietlein eine T., Auguste Pauline Anna. — Den 30. dem Pfannenschmidtmeister Reiling eine T., Wilhelmine Pauline. — Den 3. Februar dem Handarbeiter Müller eine T., Johanne Wilhelmine Anna. **Entbindungs-Institut:** Den 28. Februar ein unehel. S., Wilhelm Ditto. — Eine unehel. T., Emilie Hulda. — Den 1. März ein unehel. S., Carl Friedrich Reinhold. —

6) „Wie die Gesetze der kaiserlichen Würde von allen Personen weltlichen Standes streng und unverletzlich befolgt werden müssen: so und ganz so müssen die Bürger einer Stadt dasjenige als ein bindendes Gesetz beobachten, was von dem Rathe der Erwählten der Stadt auf ihren Bürgereid beschlossen ist.“ So schreiben die Schöffen von Lübeck im J. 1240. Sach, Lüb. Recht. S. 170.



Eine unehel. F., Friederike Amalie. — Den 4. eine unehel. F., Wilhelmine. — Den 5. eine unehel. F., Friederike Emilie.

Domkirche: Den 20. Januar ein unehel. S., Friedrich Louis Emil. — Den 1. Februar dem Handarbeiter Klingner eine F., Marie. — Den 17. eine unehel. F., Henriette Amalie Rosalie Pauline.

Neumarkt: Den 25. October 1856 dem Böttchermeister Sievers ein S., Friedrich Gustav Carl. — Den 8. December dem Schmidt Mittler ein S., August Wilhelm Franz.

Glauch: Den 1. Januar dem Gärtner Haffe eine F., Dittlie Christiane Marie. — Den 30. dem Handarbeiter Bley ein S., Friedrich Adolph Carl.

Gestorbene:

Marienparochie: Den 7. März der Almosengenosse Reichardt, 63 J. Stickfluß. — Den 8. des Schuhmachermeisters Baumann F. Auguste, 4 J. 7 M. Gehirnweichung.

Ulrichsparochie: Den 4. März des Bahnarbeiters Griebisch S. Franz Julius, 4 M. 4 J. Lungenentzündung. — Den 5. der Maschinenwärter Bartels, 41 J. Hirnschlag. — Der Buchdrucker Schondorf, 48 J. 9 M. Lungenschwindsucht. — Den 8. des Stellmachers Loffe F. Amalie, 1 J. 6 M. Luftröhrenentzündung.

Moritzparochie: Den 4. März ein unehel. S., Louis Paul, Lungenkatarrh. — Den 7. des Maurergesellen Fiedler F. Henriette, 2 J. 6 M. Luftröhrenentzündung. — Den 8. des Korbmachermeisters Schwedler Ehefrau, 34 J. Schwindsucht.

Stadtkrankenhaus: Den 5. März die separirte Ehefrau des Schlossermeisters Kautsch, 31 J. 7 M. Krämpfe.

Domkirche: Den 10. März des Tischlermeisters Glaser F. Anna, 3 M. Krämpfe. — Den 11. des Schneidermeisters Blume F. Clara, 1 J. 6 M. Zahnen.

Militär-Gemeinde: Den 7. März der Musketier von der 5. Comp. des 32. Inf.-Reg. Artus aus Merseburg, 21 J. 1 M. Nervenfieber. — Den 13. des Zahlmeysters vom 2. Bat. 32. Inf.-Reg. Born S. Max, 9 M. Brustentzündung.

Neumarkt: Den 4. März des Bergschmidts Ulrich zu Bettin Wittwe, 82 J. Altersschwäche. — Den 5. des Buchdruckers Pfeifer Wittwe, 41 J. 6 M. Lungenschwindsucht. — Den 7. des Kaufmanns

Quilisch Ehefrau, 33 J. 4 M. 3 W. 5 J. Schwindsucht. — Den 9. der Registrator bei der Königl. Polizeidirection Wenzel, 39 J. 10 M. Halsleiden.

Glauch: Den 7. März des Handarb. Müller S. todtgeb.

Herausgegeben im Namen der Armenirection
von Dr. Eckstein.

Bekanntmachungen.

Verzeichniß

der in der Stadtverordneten-Sitzung am
16. März c. zu verhandelnden Sachen.

Anfang 4 Uhr.

A. Öffentliche Sitzung.

- 1) Bewilligung der Kosten für Reparatur des Glauchaischen Kirchturms.
- 2) Antrag wegen der Gasbeleuchtung im Theater.
- 3) Ueberlassung einer Spinnbahn.
- 4) Antrag wegen eines neuen Ofens fürs Quartieramt.
- 5) Vorlage wegen Eröffnung der städtischen Sparkasse.
- 6) Rechnung des Bürgerrettungs-Instituts pro 1856.
- 7) Bewilligung der Kosten für mehrere Bauten in Beesen.
- 8) Regulirung des Viehmarktplazes.
- 9) Vorlage wegen der Lehmbreite.
- 10) Verpachtung der Freienfelder Aecker.
- 11) Vermietung des Ladens am Waagegebäude.
- 12) Desgl. zweier Läden im Anbau des rothen Thurms.

B. Geschlossene Sitzung.

- 1) Vorlage wegen eines Beamten.

Der Vorsteher der Stadtverordneten
Fritsch.

Die Straßen-Erleuchtung vom 16. d. M. ab bis zum Monatschluß beginnt täglich um 7 Uhr und brennen in dieser Zeit die Dellaternen bis 11 Uhr, die Gaslaternen dagegen sämmtlich bis 10 Uhr, von da ab, zur Hälfte, und zwar eine Laterne um die andere, bis 12 Uhr Nachts.

Halle, den 14. März 1857.

Der Magistrat.